



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
N a t i o n a l r a t e s
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Stift GESETZENTWURF	
Zl. 24	-GE/19... R3
Datum: 30. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993	

St. Kozek

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 6993/93 – VA/Hor

Ihr Zeichen

Wien,
28. April 1993

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Arbeitsmarktservice;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundes-
gesetzes über das Arbeitsmarktservice – zur freundlichen
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

*Lehner*
VorsitzenderBeilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 6.993/93-NA/MOVA

Ihr Zeichen
Zl. 34.401/4-3a/93

Wien,
28.4.1993

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice -
Stellungnahme**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Zahl 34.401/4 - 3a/93) gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende Stellungnahme ab:

Insgesamt ist zum gegenständlichen Entwurf zu bemerken, daß infolge des Fehlens einer Geschäftsordnung die konkreten Auswirkungen schwer abgeschätzt werden können. Bezüglich der Erstellung der Geschäftsordnung erscheint die Mitwirkung des Zentralausschusses unentbehrlich.

Außerdem ist die Frage der Finanzierung des neuen AMS und damit die Frage der finanziellen Auswirkungen für das Personal noch offen. Die im § 38 Abs.2 des gegenständlichen Entwurfes zur Finanzierung der Leistungen des neuen AMS unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht genommene Einführung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages für jene Personengruppen, die nicht arbeitslosenversichert sind, wird von der GÖD auf das Schärfste zurückgewiesen.

Zur konkreten Situation der Bediensteten der neuen AMS ist zu sagen, daß der Entwurf diesbezüglich insoweit abgeändert bzw. ergänzt werden müßte, daß für sämtliche Bediensteten des AMS eine rechtliche und faktische (z.B. Essenszuschüsse, Belohnung, etc.) Schlechterstellung gegenüber ihrer jetzigen Situation ausgeschlossen wird.

Offen ist die Frage, wie die bisherigen Funktionsträger der AMV im neuen AMS behandelt werden sollen (Funktionsabgeltung?).

Um die tatsächlichen Auswirkungen auf die Bediensteten erkennen zu können, müßte jedenfalls vor Beschlußfassung des geplanten Gesetzes der in Aussicht gestellte Kollektivvertrag abgeschlossen bzw. die Regelung der Betriebspension getroffen werden. Die im § 31 Abs.2 des gegenständlichen Entwurfes vorgesehene Regelung der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse durch Richtlinien des Aufsichtsrates bis zum Inkrafttreten des Kollektivvertrages wäre dann gegenstandslos. Falls Richtlinien erlassen werden sollten, wäre es jedenfalls aus

Sicht der GÖD unentbehrlich, daß mit den zuständigen Arbeitnehmervertretern diesbezüglich das Einvernehmen hergestellt wird.

Bezüglich des im § 46 geregelten Personalübergangs wird das wegen des großen Interpretationsspielraumes vorgesehene Anhörungsrecht des zuständigen Zentralausschusses als zu gering erachtet. Diesbezüglich müßte mit dem Zentralausschuß das Einvernehmen hergestellt werden (allgemeine Personalangelegenheit im Sinne des § 9 Abs.2 a PVG).

Die im § 50 des gegenständlichen Entwurfes vorgesehene Regelung der Arbeitnehmervertretung scheint zu unpräzise. Es wäre eindeutig festzulegen, welche Organe der Arbeitnehmervertretung nach welchen gesetzlichen Vorschriften tätig werden können.

Durch die geplante Anwendung des ArbVG auf das neue AMS erscheint es notwendig, daß legislativ für die im Bereich des AMS beschäftigten Beamten der Abschluß von Betriebsvereinbarungen über die bisherige Rechtslage des ArbVG hinausgehend ermöglicht wird. Außerdem müßte auch für die beim neuen AMS tätigen Beamten eine der Bestimmung des § 7 AÜG entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Abschließend verweist die GÖD noch auf die zum gegenständlichen Entwurf abgegebene Stellungnahme des Zentralausschusses und ersucht, die darin angesprochenen Gespräche umgehend anzuberaumen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

